

**18115/AB**  
Bundesministerium vom 23.07.2024 zu 18716/J (XXVII. GP)  
**Finanzen** [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.392.066

Wien, 23. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18716/J vom 23. Mai 2024 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Seit Beginn des Angriffskriegs von Russland evaluiert die Bundesregierung mögliche Maßnahmen und damit auch Sanktionen sowie dem zugehörigen rechtlichen Rahmenwerk. Seit 2022 wurden 14 Sanktionspakete gegen Russland beschlossen. Mir ist es ein Anliegen sicherzustellen, dass jedes Sanktionspaket (auch) im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) ordnungsgemäß umgesetzt wird.

Zu 2.:

Zur Finanzmarktaufsicht (FMA):

Die FMA hat keine Rechtsgrundlage zur Aufsicht von Sanktionen.

Zur Österreichische Nationalbank (OeNB):

In den jeweiligen Zeiträumen setzte sich das Personal in der Rechtsabteilung im Sanktionenbereich der OeNB wie folgt zusammen:

<b>Zeitraum</b>	<b>Personen</b>
April 2023	10
Mai bis Juni 2023	11
Juli bis Oktober 2023	12
November 2023 bis März 2024	11
April 2024	12
Mai 2024	13
Juni 2024	14

Festzuhalten ist, dass diese Personen auch mit anderen Aufgaben der Rechtsabteilung betraut waren.

Zum BMF:

Die Fachabteilungen I/3 (Fachabteilung AUßWG 2011) und I/9 (Betrugsbekämpfung Steuer und Zoll) meines Ressorts sind für sämtliche strategische Vorgaben betreffend den Warenverkehr nach dem Außenwirtschaftsgesetz 2011, beziehungsweise den Embargoregelungen – in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) – zuständig.

Die operative Umsetzung der Embargomaßnahmen im Warenverkehr erfolgt durch das Zollamt Österreich (ZAÖ).

In der Fachabteilung I/3 ist seit April 2023 ein VBÄ mit der Umsetzung der Embargoregelungen für den Zollbereich betraut.

Zudem hat das ZAÖ im Bereich Betreuung Wirtschaftsbeteiligte mit Juni 2024 eine neue Stelle, die eigens – bis Juni 2024 wurde dieser Bereich durch Kollegen, die auch für andere Regelungen den Zoll betreffend zuständig waren mitbetreut – für den außenwirtschaftsrechtlichen Bereich zuständig ist, eingerichtet.

In der Fachabteilung I/9 sind zwei VBÄ, die sich jedoch nicht ausschließlich mit Sanktionen beschäftigen, sondern auch mit anderen Sachbereichen der Betrugsbekämpfung beschäftigen, betraut. Das ZAÖ hat zusätzlich einen Experten für Betrugsbekämpfung für diesen Bereich bereits seit 2022 eingesetzt, der aber ebenfalls für andere Bereiche der Betrugsbekämpfung zuständig ist.

Innerhalb der Abteilung III/11 ist ein VBÄ, welches sich nicht ausschließlich mit Sanktionen beschäftigt, sondern auch mit der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Proliferation von Massenvernichtungswaffen betraut ist.

#### Zu 3.:

Mit dem Meldestichtag vom 31. März 2024 wurden der OeNB Konten/Depots von Kredit-, Zahlungs- und Finanzinstituten von 100 Personen mit 1,8 Milliarden Euro auf Basis von allen restriktiven Maßnahmen der EU als eingefroren gemeldet.

#### Zu 4.:

Die Einhaltung der Sanktionsbestimmungen im Zollbereich sind durch Kontrollen, basierend auf Risikoprofilen, die gemäß den Bestimmungen der VO 833/2014 vom BMF, angeregt und vom Predictive Analytics Competence Center (PACC) im elektronischen Zollsysteem implementiert werden, gewährleistet. Zusätzlich werden vom Zoll in Fällen, in denen Umgehungen von Warenlieferungen vermutet werden, nachträgliche Prüfungen der Unterlagen und Prüfungen bei den Firmen durchgeführt. Sanktionen betreffend den Warenverkehr gelten allerdings nicht rückwirkend und die beschriebenen Kontrollen werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Sanktionspaketes umgesetzt.

#### Zu 5., 35. und 38.:

Wie bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14123/J vom 14. Februar 2023 ausgeführt wurde, geht die OeNB als Sanktionsbehörde im Bereich der Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute im Rahmen der Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Sanktionen potentiellen Verstößen gegen die Sanktionsmaßnahmen nach. Im Rahmen des § 8 Abs. 2 SanktG 2010 holt die OeNB hierzu anlassbezogen Auskünfte ein. Des Weiteren hat die OeNB ihre Vor-Ort-Prüftätigkeit im Sanktionsbereich erheblich ausgeweitet. Bei möglichen Verstößen werden diese den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur weiteren Verfolgung angezeigt.

Konten und Depots von juristischen und natürlichen Personen, die im Eigentum oder unter Kontrolle von sanktionierten Personen stehen, von österreichischen Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstituten werden von der OeNB beaufsichtigt und obliegt ihrer Zuständigkeit.

Es ist Aufgabe der zuständigen Fachabteilungen des BMF, strategische Ansätze zur korrekten Umsetzung der Sanktionen zu entwickeln, was unter anderem die Identifizierung der Risiken und die Setzung geeigneter Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen umfasst.

#### Zu 6. und 7.:

Alle den Warenverkehr betreffende Verbote/Beschränkungen, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz umfasst sind, werden zur einfacheren Anwendung, Auslegung und Lesbarkeit als Arbeitsrichtlinien in der Finanzdokumentation (Findok) aufbereitet und erfasst und stehen für die Zollstellen und auch den Wirtschaftsbeteiligten in elektronischer Form zur Verfügung. Damit werden sämtliche Informationen, die für die Umsetzung der zollamtlichen Abfertigung von Waren einschließlich der entsprechenden Codierungen, die für das elektronische Zollabfertigungssystem erforderlich sind, in übersichtlicher und jeweils konsolidierter Form dargestellt. Diese Informationen werden auch auf der Homepage des BMF veröffentlicht und auch den Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellt.

Sowohl die aktuellen Bestimmungen als auch die jeweiligen aktualisierten Fassungen der Versionen hinsichtlich des Güterverkehrs betreffend aller Sanktionsregelungen sind in Arbeitsrichtlinien öffentlich zugänglich auf der Homepage des BMF erfasst und abfragbar.

Seit April 2023 wurden die öffentlich zugänglichen Arbeitsrichtlinien betreffend Außenwirtschaftsrecht 47-mal abgeändert.

Zusätzlich zu diesen Änderungen werden den Zollstellen jeweils auch interne, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt.

Seit April 2023 wurden für die Zollstellen 36 interne Informationen erstellt.

Wie bereits ausgeführt, werden basierend auf den vorliegenden Informationen Kontrollmaßnahmen im Warenverkehr durch das Zollamt Österreich beim Import, Export gesetzt und auch nachträgliche Kontrollen bei den Unternehmen durchgeführt.

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wurde zur zentralen Plattform zum automatisationsunterstützten Abgleich von Sanktionslisten mit dem Firmenbuch, dem Vereinsregister, dem Ergänzungsregister und dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ausgebaut. So können effektiv und effizient Verdachtsfälle im Hinblick auf die Eigentümer, vertretungsbefugten Personen und wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern ermittelt werden. Es werden alle vorhandenen Sanktionsregime in diesem Abgleich überprüft, nicht nur Sanktionen im Hinblick auf russische sanktionierte Personen. Dieser Sanktionsabgleich ist auch bei der Umsetzung von größeren Sanktionsregimen einsetzbar. Um den Nutzen dieses Tools zu erhöhen, führt die Registerbehörde Schulungen anderer Behörden durch, damit neben der regelmäßigen Kontrolle der Sanktionsabgleiche durch die Registerbehörde auch andere Behörden mit dem Tool arbeiten können. Das Hauptaugenmerk dabei liegt auf der Zusammenarbeit mit der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN), welche auch bei der Implementierung regelmäßig miteinbezogen wurde, um deren Usability zu erhöhen.

Im BMF besteht eine Zuständigkeit im Hinblick auf die technische Umsetzung des oben angeführten Abgleichs.

Gemäß § 14 Abs. 3 WiEReG trifft die Registerbehörde für die Zwecke der Gewährleistung, dass die im Register gespeicherten Daten angemessen, präzise und aktuell sind, folgende Maßnahmen:

- automatisationsunterstützte Analyse der Meldungen mit dem Zweck diese in Risikokategorien einzustufen und potentiell unrichtige Meldungen zu identifizieren,
- stichprobenartige Überprüfung von eingehenden Meldungen auf Basis der Risikoanalyse gemäß Z 1 und ergänzend nach einer zufälligen Auswahl,
- laufendes Monitoring der eingehenden Vermerke und stichprobenartige Überprüfung von jenen Rechtsträgern, die einen Vermerk nicht binnen sechs Wochen durch eine neue Meldung ersetzen,
- anlassfallbezogene Überprüfung von Meldungen und Durchführung von Analysen gemäß Abs. 2.

#### Zu 8., 10., 20. und 24.:

Es wurden von mir oder Mitgliedern meines Kabinetts keine Weisungen oder informelle Aufträge erlassen.

Zu 9.:

Es waren keine Mitglieder meines Kabinetts oder ich bei solchen Treffen anwesend.

Zu 11. bis 16. sowie 21. und 22.:

Hierzu ist Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 10392/J vom 25. Jänner 2022 sowie Nr. 14123/J vom 14. Februar 2023 zu verweisen.

Zu 17. und 40.:

Grundsätzlich stehen die zuständigen Stellen in laufendem Austausch mit anderen Stellen und EU-Mitgliedstaaten. Dabei geht es um eine Vielzahl unterschiedlicher kleinerer oder größerer Arbeitsabläufe und Maßnahmen, die aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht detailliert dargelegt werden können.

Zu 18.:

Mangels Jurisdiktion finden US-Sanktionen keine Anwendung im Gebiet der EU.

Das BMF ist für die Maßnahmen nach AußWG nicht zuständig, jedoch sind die Zollbehörden für die Vollziehung zuständig. Eine Verhaltensänderung der russischen Politik soll auf europäischer Ebene durch restriktive Maßnahmen erreicht werden. Dafür ist das BMEIA zuständig.

Zu 19.:

An derartigen Besprechungen haben diverse Vertreterinnen und Vertreter des BMF teilgenommen; von einer konkreten Auflistung wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Zu 23.:

Die Veränderung der Gesamtsumme der eingefrorenen Gelder lässt sich durch mehrere Gründe erklären. Einerseits besteht in den jeweiligen Verordnungen die Möglichkeit, mittels Freigabebeantrag die Freigabe von eingefrorenem Vermögen zu beantragen. In den jeweiligen EU-Verordnungen sind zu diesem Zweck gewisse Freigabetatbestände vorgesehen (z.B. Begleichung von Verbindlichkeiten aus Altverträgen, Honorare für

Rechtsanwälte, etc.). Darüber hinaus kommt es in Bezug auf Fremdwährungskonten zu kursbedingten Depotschwankungen, die die Höhe der Gesamtsumme verändern. Zudem kam es einmalig zu Abflüssen, welche die ehemalige Sberbank Europe AG betreffen, die aufgrund eines DSN-Bescheides und dem Verkauf nicht mehr als sanktioniert gilt.

Weiters ist festzuhalten, dass es im Zuge der Veränderungen der Gesamtsumme nicht bloß zu Verringerungen der Gesamtsumme, sondern in weiterer Folge auch zu einer Erhöhung der Gesamtsumme kommen kann. Die Gesamtsumme ist etwa zum Meldestichtag 31. März 2024 auf 1,693 Mrd. Euro gestiegen. In Bezug auf Freigaben gemäß § 3 SanktG 2010 ist die unmittelbare Geltung und der Anwendungsvorrang der EU-Verordnungen zu beachten. Die Sanktionenverordnungen der EU sehen ihrerseits eigene, spezifische Freigabebestände vor (siehe beispielsweise die Artikel 4 ff der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF). § 3 SanktG 2010 kommt somit nicht zur Anwendung, wenn eine anwendbare EU-Verordnung vorliegt. Dementsprechend gab es keine Anträge bzw. Freigaben nach § 3 SanktG 2010.

Zu 25. bis 29., 36., 44. und 45.:

Nein.

Zu 30.:

Da der genaue Zweck der Abfragen von Behörden nicht dokumentiert wird, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Auch zu der Unterfrage 30.a. existieren keine Statistiken. Die statistische Erhebung der genauen Zahlen ist nicht möglich, da die Zahlen zu sanktionsbezogenen Abfragen technisch nicht von Abfragen zu anderen Themen extrahiert werden können.

Um Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und die Umgehung von Sanktionen verhindern zu können ist eine effiziente Zusammenarbeit der zuständigen Behörden essentiell. Zu diesem Zweck wurde eine rechtliche Grundlage für einen, über die Amtshilfe hinausgehenden, Informationsaustausch geschaffen (§ 14a WiEReG) und so die Zusammenarbeit zwischen den Behörden verbessert. Von Seiten der Registerbehörde wird im Falle einer versuchten Sanktionsumgehung durch eine falsche Meldung an das Register eine Anzeige ans Amt für Betrugsbekämpfung erstattet und Strafen gemäß § 15 WiEReG verhängt. Außerdem kann die Abgabe einer Verdachtsmeldung über goAML erfolgen. Jedenfalls sind bei einem Verdacht der Sanktionsumgehung die zuständigen Stellen im Bundesministerium für Inneres (BMI) (FIU und DSN) zu informieren.

### Zu 31.:

Diese Frage zielt aus Sicht des BMF offenbar in erster Linie auf wirtschaftliche Ressourcen ab. Hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs der OeNB kann für den Finanzsektor Folgendes festgehalten werden:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF werden sämtliche Gelder (Art. 1 lit. g) und wirtschaftliche Ressourcen (Art 1 lit. d), die im Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren (Abs. 1). Diesen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen (Abs. 2). Die EU-Wirtschaftsteilnehmer müssen jeglichen Umgang mit solchen Geldern verhindern, der eine Veränderung, die die Nutzung der Gelder (durch jeden Beliebigen) ermöglicht, bewirken würde. Dies bedeutet beispielsweise, dass eine Bank in der EU, die die Konten einer gelisteten Person verwaltet, Transfers, durch die sich die Belegenheit der eingefrorenen Gelder ändern würde, verhindern muss (siehe dazu Leitfaden der OeNB vom 21. Dezember 2023, Rz 57). Aus diesem Grund obliegt es in erster Linie den unmittelbar normunterworfenen Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstituten, sicherzustellen, dass sämtliche geltenden Sanktionen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens vollumfänglich eingehalten werden.

Die OeNB hat 2023 ihre Aufsichtsaufgabe iZm Sanktionen ausgeweitet und intensiviert. Pro Kalenderjahr werden 20 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt. Die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass österreichische Kreditinstitute das Thema Sanktionen in ihren Prozessen adressiert haben. Zudem haben die umfassenden Sanktionspakete die beaufsichtigten Institute dazu veranlasst, ihre sanktionsbezogenen Compliance-Maßnahmen nachzuschärfen und zu intensivieren.

### Zu 32. bis 34.:

Die OeNB hat 2022 38, 2023 9 sowie 2024 2 Sachverhaltsdarstellungen aufgrund des Verdachts von Sanktionsbrüchen der VO 833/2014 und VO 269/2014 (Russland) sowie 765/2006 (Belarus) an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden getätigt.

Der OeNB liegen keine abschließenden Informationen vor, wie mit den erstatteten Anzeigen in der Folge verfahren wurde. Die OeNB ist gemäß § 8 Abs. 1 SanktG 2010 für die Überwachung der Einhaltung der Sanktionen im Bereich der Kredit-, Finanz- und

Zahlungsinstitute zuständig. Sie ist jedoch nicht Ermittlungsbehörde iSd der StPO und kann somit keine Anlassberichte übermitteln. In Bezug auf den RBI/Strabag-Deal wurde von der OeNB keine Sachverhaltsdarstellung übermittelt.

Verstöße gegen Embargoregelungen den Warenverkehr und somit den Zoll betreffend stellen in der Regel allesamt gerichtlich strafbare Handlungen gemäß § 79 des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (AußWG 2011) dar.

Gemäß § 79 Abs. 1 AußWG 2011 begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer Waren entgegen einem Verbot, das auf Grund von restriktiven Maßnahmen (§ 1 Abs. 1 Z 24 lit. b AußWG 2011) erlassen wurde, ein-, aus- oder durchführt. Zollorgane sind gemäß § 84 Abs. 1 AußWG 2011 berechtigt, die gegenständlichen Waren sicherzustellen. Die zuständige Staatsanwaltschaft (STA) ist darüber umgehend zu informieren. Erklärt die Staatsanwaltschaft, dass die Voraussetzungen für eine Sicherstellung nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO) nicht vorliegen, ist die Ware gemäß § 29 ZollR-DG zu beschlagnahmen und das BMAW - als zuständige Behörde - über die gesetzten Maßnahmen umgehend zu informieren. In weiterer Folge obliegt diesem Ressort die Entscheidung, ob die Beschlagnahme aufzuheben ist und ob die Güter wiederauszuführen, dem Ausführer zurückzustellen sind, verwertet oder vernichtet werden sollen.

Seit 24. Februar 2022 wurden vom Zoll 99 Fälle der jeweils örtlich zuständigen StA gemäß § 79 AußWG zur Anzeige gebracht (2022: 30, 2023: 43, 2024: 26).

Ich bitte um Verständnis, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen von einer detaillierten Auswertung z.B. nach Embargo-Ländern abgesehen wird, zumal jeder Datensatz manuell geöffnet und analysiert werden müsste und somit einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellen würde.

Man kann aber im Übrigen davon ausgehen, dass der überwiegende Anteil der Anzeigen die Russland-Sanktionen betreffen.

#### Zu 37. und 48.:

Die Sicherstellung bzw. Evaluierung dessen erfolgt im Rahmen des laufenden Dienstbetriebs.

### Zu 39.:

Seitens der OeNB wird laufend ein Leitfaden zu Russland/Belarus-Sanktionen veröffentlicht. Dieser ist nunmehr bereits in der 15. Version erschienen und dient Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstituten in Österreich als Orientierungshilfe bei der Beurteilung der einzuhaltenden Sanktionen.

Darüber hinaus hat die OeNB zahlreiche Anfragen per E-Mail erhalten und beantwortet. Zudem steht die OeNB in regelmäßigen Austausch mit dem Bankenverband, der Anfragen aus dem Finanzsektor an die OeNB übermittelt und sanktionsrechtliche Informationen der OeNB dem Finanzsektor bereitstellt.

### Zu 41., 46. und 47.:

Die Task Force wurde im Kontext mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine und der Ausweitung der restriktiven Maßnahmen der EU eingerichtet. Sie dient als Kooperationsplattform und ermöglicht einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten nationalen Behörden und Institutionen, um eine effiziente Durchsetzung von Sanktionen zu gewährleisten. Auch wenn die Task Force im Kontext des russischen Angriffskriegs eingerichtet worden ist, können dort auch Fragen zu allen anderen Sanktionsregimen aufgeworfen und behandelt werden. Aufgrund der Aktualität des russischen Angriffskrieges stehen die Sanktionen gegen Russland jedoch derzeit im Vordergrund.

### Zu 42. und 43.:

Eine eigene Sanktionseinheit innerhalb des BMF ist nicht angedacht. Es wurde eine eigene Abteilung in der Sektion III „Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ geschaffen, die sich auch mit Sanktionen beschäftigt.

### Zu 49.:

Eine große Herausforderung für den Zoll im Zusammenhang mit der Sanktionsumsetzung stellen sogenannte Umgehungslieferungen dar. Dieses Thema - Verbringung von sanktionierten Waren über ein anderes Drittland nach Russland - beschäftigt mehrere Dienststellen der Betrugsbekämpfung in der EU und die Zollverwaltungen der EU-Mitgliedsländer schon seit geraumer Zeit.

Beispielsweise wurde mit dem 12. Sanktionenpaket gegen Russland eine neue Verpflichtung hinsichtlich der Ausgestaltung von Verträgen eingeführt. Gemäß Artikel 12g der Verordnung (EU) 833/2014 besteht die Verpflichtung, dass die Ausführer in allen Verträgen betreffend Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr bestimmter Güter ab dem 20. März 2024 die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich untersagen müssen (sogenannte "No-Russia"-Klausel). Die Umsetzung dieser Regelung bei den Zollkontrollen ist sehr komplex, da eine 100%ige Kontrolle bei allen Exporten weder sinnvoll ist, noch die Kontrollressourcen zur Verfügung stehen, weswegen in Österreich entsprechende risikoorientierte Kontrollansätze entwickelt wurden (nationale Codes in der Zollanmeldung und stichprobenweise Kontrollen der richtigen Erklärungen).

Derzeit gibt es seitens der EU-Kommission noch keine Einschätzung über die Wirksamkeit der No-Russia-Klausel.

#### Zu 50.:

Die Novellierung des SanktG ist ein Hauptelement zur verbesserten Umsetzung der europäischen Sanktionen in Österreich.

#### Zu 51.:

Das BMEIA koordiniert als das für die Legistik des SanktionenG zuständige Bundesministerium die interministerielle Abstimmung. Dieser Prozess wurde bereits im April 2016, somit noch vor Beschluss des österreichischen FATF Länderberichts im Juni 2016, angestoßen. Da das SanktionenG seit jeher eine rechtliche Querschnittsmaterie darstellt, bedarf der Vorschlag einer Novellierung einer möglichst breiten Koordinierung unter Einbeziehung sämtlicher betroffener Stakeholder. Diese großen interministeriellen und behördenübergreifenden Abstimmungsrunden fanden von April 2016 bis September 2023 statt. Die Sitzungen wurden in den Räumlichkeiten des BMEIA zu den nachfolgenden Terminen abgehalten bzw. während aufrechter „Lockdowns“ in virtueller Form:

- 22. April 2016
- 23. Mai 2017
- 25. Juli 2017
- 18. Mai 2018
- 21. Mai 2019

- 28. April 2021 (virtuell)
- 6. Mai 2021 (virtuell)
- 12. August 2023
- 12. und 15. September 2023 (zweiteilige Sitzung)

Darüber hinaus erfolgten zahlreiche bi- oder multilaterale Besprechungen mit BMEIA und betroffenen Stakeholdern. Über diese Sitzungschronologie liegen dem BMF keine Informationen vor.

#### Zu 51.a.:

Der Vorschlag einer Novellierung sollte einer weitest möglichen Koordinierung unterzogen werden, um tatsächlich eine Verbesserung im Sinne eines effektiven Sanktionenregimes bewirken zu können. Dies erfordert nicht nur die Einbeziehung sämtlicher betroffener Stakeholder, sondern auch eine Auseinandersetzung in Bezug auf das teilweise komplexe Zusammenwirken der EU Sanktionen-Verordnungen (materielle Sanktionen) und des nationalen Umsetzungs-/Durchführungsregimes, welches in Österreich durch das SanktionenG geregelt wird. Dieser Anwendungsbereich betraf ursprünglich vor allen Sanktionen in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung, Proliferationsfinanzierung sowie politische Sanktionen der EU im Rahmen der GASP. Die Novelle des SanktionenG hatte daher bis Anfang 2022 vor allem das Ziel gewisse Defizite im Bereich der Sanktionen in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung zu beheben. Durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und die durch die EU verabschiedeten Sanktionen gegenüber Russland und Belarus wurde der Anwendungsbereich politischer Sanktionen signifikant erweitert. Somit war eine weitere Neuordnung des SanktionenG unter Einbeziehung der „lessons learned“ jedenfalls geboten. Dafür waren jedoch weitere intensive Abstimmungen mit den bisher eingebundenen Stellen sowie weiteren aufgrund der Russland-Sanktionen nunmehr ebenfalls betroffenen Stellen erforderlich.

#### Zu 51.b.:

Seit Mai 2024 erfolgt die politische Koordinierung zwischen den Regierungsparteien.

#### Zu 52.:

Das BMF hat an den angeführten großen interministeriellen Sitzungen teilgenommen. Darüber hinaus erfolgten informelle bi- und trilaterale Gespräche mit der OeNB und der

FMA in Bezug auf die rechtlichen, technischen und operativen Vorbereitungshandlungen für den von der Novelle des SanktionenG vorgesehenen Zuständigkeitsübergang von der OeNB auf die FMA bzw. das BMF. Auch in diesem Zusammenhang sind aufgrund der Russland-Sanktionen Verzögerungen eingetreten. Ein solch tiefgreifender Kompetenzübergang sollte - soweit wie möglich - sämtliche Detailfrage mitbedenken, um eine friktionsfreien Transition sicherzustellen und aufgrund des Krieges in der Ukraine die laufende Anwendung der Sanktionen und deren Überwachung nicht zu gefährden. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 51. verwiesen.

Zu 52.a.:

Ja, im Zusammenhang mit parallel notwendigen Novellierungen aufgrund der FATF-Länderprüfung.

Zuständig sind die Abteilung III/4 (Finanzmärkte und Finanzmarktaufsicht) bzw. ab 1. August 2023 die Abteilung III/11 (Prävention Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung), die Abteilung I/9 (Betrugsbekämpfung Steuer und Zoll) und die Abteilung III/12 (WiEReG – Registerbehörde).

Die Gesprächsinhalte waren die erforderlichen Anpassungen des FM-GwG, des WiEReG und des KontRegG an die vorgeschlagene Novelle des SanktG.

Zu 52.b.:

Ja, da die Federführung zum SanktionenG beim BMEIA liegt.

Die Position des BMF war und ist die Erörterung eines konstruktiven Lösungsweges zur Schaffung eines wirksamen Sanktionenregimes unter Beachtung der Empfehlungen der FATF.

Zu 53.:

Es ist eine Novelle in Vorbereitung, mit der weitere Meldeverpflichtungen bei Vorliegen von Treuhandschaften (Nominee Arrangements) vorgesehen sind. Mit dieser Änderung werden die Empfehlungen der FATF und die Guidance on Beneficial Ownership for Legal Persons, FATF (2023) umgesetzt. Diese enthaltenen Vorgaben, um den Missbrauch von Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaftsverhältnissen) zu verhindern. Durch diese

Maßnahme soll auch die Transparenz erhöht und der Verschleierung von Eigentumsverhältnissen entgegengewirkt werden.

Zu 54.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 51. und 52. verwiesen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

